

# Hansen Schulz & Kollegen

## Steuerberatungsgesellschaft

### Merkblatt Neue Regeln für Mini-Jobs

#### Änderungen in der Sozialversicherung

Ab dem 1. Januar 2013 dürfen Mini-Jobber 450 EUR monatlich statt 400 EUR dazuverdienen. Als Folge daraus werden die Gleitzonegrenzen für die sogenannten Midi-Jobs von derzeit 400 auf nun 450 EUR und von 800 auf 850 EUR im Monat erhöht. Keine Änderungen hingegen ergeben sich für die kurzfristigen Beschäftigungen.

##### Mini-Jobs sind jetzt rentenversicherungspflichtig

Ab dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-EUR-Mini-Job) aufnehmen, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu unterscheiden ist, ob der Mini-Job in einem Unternehmen oder in einem Privathaushalt ausgeübt wird.

##### Mini-Job in einem Unternehmen

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9% des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers i. H. v. 15%.

Der Arbeitgeber zahlt auf das Arbeitsentgelt seines Arbeitnehmers 2% pauschale Lohnsteuer, 13% zur Krankenversicherung, 0,7% Umlage bei Krankheit, 0,14% Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 0,15% Insolvenzgeldumlage und 15% zur Rentenversicherung. Insgesamt also 30,99%. Hinzu kommen individuelle Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

##### Mini-Job in einem Privathaushalt

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 13,9% des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Diffe-

renz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers i. H. v. 5%. Weitere Abgaben sind vom Arbeitnehmer nicht zu leisten.

Der Arbeitgeber zahlt auf das Arbeitsentgelt seines Arbeitnehmers 2% pauschale Lohnsteuer, 5% zur Krankenversicherung, 0,7% Umlage bei Krankheit, 0,14% Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft und 5% zur Rentenversicherung. Insgesamt also 12,84%. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung i. H. v. 1,6%.

##### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Arbeitnehmer erwerben Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung, welche Voraussetzung sind für:

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Rente)

Arbeitnehmer haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.\*

##### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Dem Arbeitgeber muss schriftlich mitgeteilt werden, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der Arbeitnehmer mehrere Mini-Jobs aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Mini-Jobs gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeit-

nehmer alle Arbeitgeber zu informieren, bei denen er einen Mini-Job ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend. Sie kann nicht widerrufen werden.

Arbeitnehmer, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag auf das Arbeitsentgelt. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt. Das bedeutet, dass nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erworben werden und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

### **Übergangsregelungen:**

#### **Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse**

##### **Verdienst bis 400 EUR**

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und versicherungsfrei waren, bleiben dies auch weiterhin. Sie können jedoch ab dem 1. Januar die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Bei Personen, die bereits zur Rentenversicherungspflicht optiert hatten, ergeben sich keine Änderungen. Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ändert sich nichts.

##### **Verdienst zwischen 400 und 450 EUR**

Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone über 400 EUR bis 450 EUR beschäftigt waren, bleiben in der Arbeitslosenversicherung bis mindestens 2014 versicherungspflichtig. Auf Antrag bei der Agentur für Arbeit besteht die

Möglichkeit auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

In der Krankenversicherung muss unterschieden werden, ob zukünftig eine Familienversicherung mit der Folge der Befreiung von einer eigenen Krankenversicherungspflicht besteht. Bei dieser ist die Grenze ebenfalls auf 450 EUR angehoben worden.

Sind die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht erfüllt, besteht automatisch eine Krankenversicherungspflicht. Wie in der Arbeitslosenversicherung besteht aber die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag zu stellen.

Bestand in der Rentenversicherung nach alter Rechtslage eine Versicherungspflicht, weil die Grenze von 400 EUR schon vor dem 1. Januar 2013 überschritten wurde und auch weiterhin noch überschritten wird, bleibt die Rentenversicherungspflicht über den 31. Dezember 2012 hinaus bestehen und es kann vor Ende des Jahres 2014 kein Befreiungsantrag gestellt werden.

##### **Verdienst zwischen 800 und 850 EUR**

Arbeitnehmer, die bislang zwischen 800 und 850 EUR verdient haben, bleiben weiterhin versicherungspflichtig. Sie fallen nicht automatisch unter die Gleitzone. Sie können jedoch beim Arbeitgeber die Anwendung der Gleitzone beantragen.

\* Den Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finden Sie in unserem Vordruck 004 unter [www.hansen-schulz.de/datev-formulare.html](http://www.hansen-schulz.de/datev-formulare.html)

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.